



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1862/I/10/2024	Datum 27.06.2024	Aktenzeichen I/10.1 Hu
------------------------------------	---------------------	---------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	08.07.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Bildung des Hauptausschusses**

Beschlussvorschlag:

Für den Hauptausschuss werden seitens der SPD-Stadtratsfraktion die Ratsmitglieder

.....
.....
.....

seitens der CDU- Stadtratsfraktion werden die Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....

seitens der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wird als Ratsmitglied

.....

seitens der AfD-Stadtratsfraktion werden als Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

seitens der FDP wird als Ratsmitglied

.....

.....

.....

seitens der Stadtratsfraktion FWB wird als Ratsmitglied

.....

.....

vorgeschlagen.

Die Stellvertretung wird von jeder Fraktion für ihre Ausschussmitglieder sichergestellt.

Stellvertreter sind alle Fraktionsmitglieder – ausgenommen der Ausschussmitglieder selbst – in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei der Kommunalwahl vom 09.06.2024.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Mitglieder in den Hauptausschuss.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Fassung vom **22.02.2005** ist ein Hauptausschuss, bestehend aus 16 Ratsmitgliedern, zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle Fraktionen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen können.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaft (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO ausgeführt, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag **aller im Rat vertretenen politischen Gruppen** wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; zur Wahl der Listen hat jedes Ratsmitglied eine Stimme. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend (§ 45 Abs. 1 GemO).

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es im Hauptausschuss zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab, und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierung für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

SPD	3
CDU	7
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	1
AfD	4
FDP	0
FWB	1

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Bisher wurde so verfahren, dass die Stellvertretung in den Ausschüssen von Fraktionsmitgliedern – mit Ausnahme der ordentlichen Ausschussmitglieder – in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei der Kommunalwahl vorgenommen wurde.

Hierüber müsste aber Beschluss gefasst werden, falls diese Regelung gewünscht wird.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister